

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**Anwalt muss fehlgeschlagene beA-Sendeversuche nachweisen**

| Wer bei Störungen der beA-Infrastruktur Schriftsätze ersatzweise per Telefax an das Gericht schickt, muss die technischen Probleme genauer erläutern. Ein schlichter Hinweis ohne weitere Nachweise, dass der Versand mehrfach versucht wurde, genügt nicht. Legt ein Anwalt zudem ein Schreiben vor, das vermuten lässt, dass er keine gültige Karten-PIN hat, stellt er sich zusätzlich ein Bein (OVG Nordrhein-Westfalen 20.10.23, 1 B 943/23, Abruf-Nr. 238380). |

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

## ► Prozessrecht

**Bei fehlender ladungsfähiger Anschrift ist die Klage unzulässig**

| Eine ordnungsgemäße Klageerhebung setzt grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers voraus. Erforderlich ist eine Anschrift, unter der die klagende Partei zu erreichen ist, sich damit dem Verfahren stellt und dieses nicht verdeckt führt (BGH 7.7.23, V ZR 2210/22, Abruf-Nr. 238379). |

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss die Klageschrift die Parteien bezeichnen. Nach § 130 Nr. 1 Hs. 1 ZPO muss dies mit Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung erfolgen. Dazu gehört also grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers, um diesen zu identifizieren. Gleichzeitig dokumentiert der Kläger hiermit seine Bereitschaft, sich möglichen nachteiligen Folgen des Prozesses, insbesondere einer Kostentragungspflicht, zu stellen. Dem Gericht ist es nur so möglich, das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen – die Ladung nach § 141 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPO ist der Partei mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat.

Die ladungsfähige Anschrift ist nicht jede Anschrift, unter der eine Zustellung an den Zustelladressaten möglich ist. Vielmehr muss der Adressat darunter tatsächlich zu erreichen sein und es muss die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstücks an ihn selbst bestehen. Insofern reicht die Adresse eines Postdienstleisters hierfür nicht aus, der nur mit der Weiterleitung der an den Kläger gerichteten Post beauftragt ist. Eine Zustellung nach § 177 ZPO durch Übergabe an die Partei scheidet unter einer solchen Anschrift aus. Die Partei hält sich nicht an der Adresse des Postdienstleisters auf. Sie hat dort weder ihre Wohnung im Sinne ihres tatsächlichen Lebensmittelpunkts noch einen Geschäftsraum, noch ist sie dort sonst anzutreffen.

**PRAXISTIPP** | Eine ladungsfähige Anschrift muss nicht immer der Wohnort sein, sondern ein Ort, an dem die Partei zu erreichen ist. So hat der VGH München die Angabe der Redaktionsadresse für einen Journalisten als zulässig und ausreichend angesehen, der ein Gericht auf die Herausgabe einer Entscheidung verklagt hatte (15.5.23, 7 CE 23.666).

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen [Hohentwiel])



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
238380



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
238379



Es gelten § 253  
Abs. 2 Nr. 1, § 130  
Nr. 1 Hs. 1 ZPO

Der Adressat muss  
unter der Anschrift  
tatsächlich zu  
erreichen sein